

# German Windsurfing Association

## Satzung der German Windsurfing Association e.V.

### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen „German Windsurfing Association e.V.“.

### § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Stein.

### § 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts im zweiten Teil der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke" und zwar durch Pflege und Förderung des Windsurfing-Sports, insbesondere durch Veranstaltung von Regatten aller Art sowie Beteiligung an solchen Veranstaltungen und die Führung von Ranglisten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sowie berufssportliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein nimmt das Grundgesetz, die Ordnungsvorschriften des DSV und der ISAF zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV und der ISAF zu befolgen.

Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV sowie der ISAF Regatten in den von ihr betreuten Klassen veranstalten.

Der Verein ist als Klassenvereinigung für Klassen im Shortboard- und Jugendbereich aktiv.

Der Verein führt entsprechende Ranglisten.

Der Verein fördert das Windsurfing nach besten Kräften.

### § 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können natürliche- und juristische Personen sein. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Natürliche Personen können ausschließlich ordentliche Mitglieder sein, während juristische Personen nur außerordentliche Mitglieder sein können. Der Bewerber hat auf einem Antragsformular oder formlos sein Aufnahmegesuch schriftlich unter Zahlung eines etwaigen Aufnahmebeitrages und des fälligen Mitgliederbeitrages beim Vorstand einzureichen. Anträge von Jugendlichen sind zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

Im Falle des negativen Bescheids wird der Aufnahme- und der Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Möglichkeit offen, die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung anzurufen. Verwirft diese gleichfalls den Aufnahmeantrag, so ist die Entscheidung endgültig.

Ehrenmitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit der Ehrenmitgliedschaft einverstanden sind. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, brauchen jedoch keinen Beitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt.

### § 5 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei sind die von dem Vorstand erlassenen Anordnungen zu befolgen. Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben die in der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

### § 6 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder (ausschließlich juristische Personen) haben kein Stimmrecht, können jedoch Anträge zur Abstimmung in der ordentlichen Jahreshauptversammlung stellen. Sie sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet.

TELEFON

FAX

WEB

GWA-Geschäftsstelle:  
Brammersoll 2, 24235 Stein

04343 / 49464-0

04343 / 49464-10

## **§ 7 Vereinsvermögen und Finanzen**

Das Vermögen des Vereins steht grundsätzlich allen ordentlichen Mitgliedern zur Erfüllung der in § 3 bezeichneten Zwecke zur Verfügung.

Mitgliederbeiträge, Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand in einer Beitragsordnung schriftlich niedergelegt.

Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke über Euro 1.000,- nur nach Gegenzeichnung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Kassenführung wird durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer haben sich zur Frage der Entlastung zu erklären.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kassenwart verwaltet.

## **§ 8 Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt, damit die zur Erfüllung des Vereinszweckes voraussichtlich entstehenden Kosten gedeckt werden können.

## **§ 9 Eintritt, Austritt und Ausschluss**

Natürliche Personen können auf Antrag als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Insbesondere kann jeder Regattateilnehmer bei den von dem Verein als Klassenvereinigung betreuten Regatten als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei schweren Verstößen gegen die Regeln eines fairen Sports und bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied ebenfalls auszuschließen, das seiner Pflicht zur Beitragszahlung, die von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wurden, trotz zweier Mahnungen, nicht nachkommt. In diesem Fall bleibt das Mitglied verpflichtet, trotz seines vorzeitigen Ausschlusses Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen.

Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn diesem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder bei einem rechtskräftigen Ausschlussurteil eines der Verbände, dem der Verein angehört.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Fällige Beitragsverpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes werden durch den Ausschluss nicht berührt.

Zum Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen ist nur die Hauptversammlung berechtigt. Er darf nur erfolgen, nachdem neben den Betroffenen auch der Vorstand und evtl. andere beteiligte Personen Gehör gewährt worden ist.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht zu, den Ausschluss in der nächsten turnusmäßigen Hauptversammlung überprüfen zu lassen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Der Ausschluss ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich nicht anfechtbar.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzendem und zwei Vertretern. Alle Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Versammlungen zu berufen und die Beschlüsse derselben auszuführen. Es hat in regelmäßigen Sitzungen, über die Protokolle zu führen sind,

die für die Abwicklung der Geschäfte des Vereins erforderlichen Beschlüsse, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu fassen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Kassenführung wird von einem Vorstandsmitglied (Kassenwart) geführt und von zwei ordentlichen Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit als Kassenprüfer gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Vorstand ist berechtigt, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben getroffenen und zu treffenden Maßnahmen in seinem News-Letter mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder mitzuteilen.

### **§ 11 Wahl und Erhaltung des Vorstandes**

Der gesamte Vorstand ist auf drei Jahre durch die Hauptversammlung zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied aufnehmen. Aktive Regattasurfer können nicht Vorstandsmitglied werden. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, so rückt in dessen Position der ältere, bisherige Vertreter ein. Die Aufnahme des Ersatzvorstandsmitglieds und des Nachrückens bezüglich des Vorstandsvorsitzenden müssen auf der nächsten Jahreshauptversammlung von der Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden. Anderenfalls ist ein neuer Vorstand zu wählen.

### **§ 12 Hauptversammlung**

Mindestens einmal jährlich muss die ordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt. Er ist neben den gesetzlichen Vorgaben auch dann dazu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

### **§ 13 Stimmberechtigung und Form der Einberufung**

In der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlungen beschließen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen, Auflösung, Änderung des Zwecks gelten die besonderen §§ der Satzung. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, sie können jedoch mit Mehrheitsbeschluss auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Mindestens vier Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ist allen Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Einladung erfolgt durch Newsletter (per E-Mail und Veröffentlichung auf der Website).

### **§ 14 Aufgaben und Abstimmung in den Hauptversammlungen**

Die Hauptversammlungen haben über die Feststellungen und Abänderungen der Satzung zu entscheiden sowie der Geschäfts- und Sportordnungen, über die Wahl der Vorstandsmitglieder über Festsetzung der Beiträge und Aufnahme von Anleihen, über Entlastung des Vorstands, und über den Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlungen beschließen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen mündlich, sie können jedoch mit Mehrheitsbeschluss auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Wenn über Feststellung und Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins zu entscheiden ist, ist eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher erschienenen stimmfähiger Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

### **§ 15 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Jede Änderung der Satzung hat der Vorstand alsbald zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Register der Vereinigung beim Amtsgericht Kiel eintragen zu lassen, sowie dem DSV und der ISAF mitzuteilen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch die Liquidatoren bestimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Surfsports zu verwenden hat. Es soll sich um eine Körperschaft handeln, deren Zweck dem des Vereins ähnlich ist. Die Körperschaft wird von der auflösenden Mitgliederversammlung oder von den Liquidatoren bestimmt. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeschüttet werden (§ 13, Abs. 3 gem. VO).

## **§ 18 Haftung und Versicherung**

Der Verein und seine Organe haften gegenüber den Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen des Vereins oder in Ausführung vereinsverbundener Tätigkeit erlittenen Sach- oder Personenschäden, es sei denn, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein, ausschließlich dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, Immobilien und Inventar bestehen kann.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen des Vereins angemessen zu versichern sowie ggf. von den Mitgliedern eingezahlte Kapitalanteile und geleistete Sacheinlagen angemessen zu verwalten.

Der Vorstand ist berechtigt, alle erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

## **§ 19 Gründungsversammlung**

Die satzungsbeschließende Gründungsversammlung erfolgte unter Ausnahme zu den in dieser Satzung festgelegten Regeln zur Einberufung am 16.9.2001.

## **§ 20 Sportliche Statuten**

Der Verein wendet bei der Durchführung von Regatten die Klassenvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 21 News-Letter**

Mindestens zweimal jährlich erscheint der News-Letter des Vereins, der an alle Mitglieder, und jeweils zwei Exemplare an den DSV (Deutscher - Segler Verband) und die ISAF zu schicken ist.